

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 21.

Jahrgang 1903.

Inhalt: Stück 23 und 24 des Reichs-Gesetzblatts 203, Staatsschuldenkunden 203/204, Änderungen der Postordnung 204/205, Vakante Kreisarztstelle 205, Aufnahmeprüfung für Lehrerinnen-Seminar Coblenz 205, Errichtung der Pfarre St. Michael 205/206, Außerkurssetzung von Vereinstälern österreichischen Gepräges 206, Katasteramtsbezirke 206, Elektrische Straßenbahn der Stadt Solingen 206/207, Krankenüberficht 207, Tage für Verfeigerer 207/208, Verkauf von Stempelmarken zu Lotterielosen zc. seitens des Hauptsteueramts Elberfeld 208, Posthülfsstelle Eppinghoven 208, Spar- und Darlehnskasse für den Kreis Cleve 208, Personalien 208/209, Lehrer-Ruhegehaltskasse 209.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

620. 646. Das zu Berlin am 11. Mai 1903 ausgegebene 23. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2961. Bekanntmachung, betreffend die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes. Vom 7. Mai 1903.

Nr. 2962. Bekanntmachung, betreffend die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-

Gesetzbl. S. 125) mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren. Vom 8. Mai 1903.

621. 661. Das zu Berlin am 13. Mai 1903 ausgegebene 24. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2963. Gesetz, betreffend Phosphorzündwaren. Vom 10. Mai 1903.

Nr. 2964. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Vom 10. Mai 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

622. 668. Liste der im Laufe des Etatsjahres 1902 der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldverschreibungen.

I. Konsolidierte 3 $\frac{1}{2}$ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:				
von 1880.	von 1881.	von 1882.	von 1883.	von 1884.
Lit. D. Nr. 89016 über 500 M.	Lit. B. Nr. 95264 über 2000 M.	Lit. C. Nr. 249215 über 1000 M.	Lit. C. Nr. 433562 über 1000 M.	Lit. D. Nr. 645698 über 500 M.
Lit. D. Nr. 130403 über 500 M.	Lit. C. Nr. 215179 über 1000 M.	Lit. C. Nr. 356599 über 1000 M.	Lit. F. Nr. 249892 über 200 M.	Lit. F. Nr. 338071 bis 338075 über je 200 M.
Lit. E. Nr. 130934 über 300 M.	Lit. D. Nr. 197751 über 500 M.	Lit. D. Nr. 372446 über 500 M.	Lit. F. Nr. 268922 über 200 M.	Lit. H. Nr. 31542 über 150 M.
Lit. E. Nr. 137332 über 300 M.	Lit. D. Nr. 220413 über 500 M.	Lit. F. Nr. 220712 über 200 M.	Lit. H. Nr. 13534 über 150 M.	Lit. H. Nr. 33577 über 150 M.
Lit. E. Nr. 144888 über 300 M.	Lit. D. Nr. 224480 über 500 M.			Lit. H. Nr. 70417 über 150 M.
Lit. E. Nr. 218965 über 300 M.	Lit. E. Nr. 478850 über 300 M.			
I. Konsolidierte 3 $\frac{1}{2}$ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:				
von 1884.	von 1885.	von 1885.	von 1894.	II. Konsolidierte 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Staatsanleihe: von 1885.
Lit. H. Nr. 73404 über 150 M.	Lit. B. Nr. 419989 über 2000 M.	Lit. E. Nr. 957377 bis 957379 über je 300 M.	Lit. F. Nr. 379525 über 200 M.	Lit. D. Nr. 24998 über 500 M.
Lit. H. Nr. 76766 über 150 M.	Lit. D. Nr. 685149 über 500 M.	Lit. E. Nr. 1040570 über 300 M.		Lit. D. Nr. 24999 über 500 M.
Lit. H. Nr. 85020 über 150 M.	Lit. E. Nr. 910102 über 300 M.	Lit. F. Nr. 400019 über 200 M.		Lit. D. Nr. 25000 über 500 M.
Lit. H. Nr. 100079 über 150 M.	Lit. E. Nr. 939986 über 300 M.			Lit. E. Nr. 935 über 300 M.
Lit. H. Nr. 101664 über 150 M.	Lit. E. Nr. 954800 bis 954814 über je 300 M.			Lit. E. Nr. 3336 über 300 M.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Mai 1903.

II. Konsolidierte 3 1/2 prozentige Staatsanleihe:				
von 1886.	von 1887. 1888.	von 1889.	von 1889.	von 1890.
Lit. E. Nr. 38636 über 300 M.	Lit. E. Nr. 108006 über 300 M. Lit. E. Nr. 148943 über 300 M. Lit. F. Nr. 68786 über 200 M.	Lit. C. Nr. 159548 über 1000 M. Lit. C. Nr. 230594 über 1000 M. Lit. D. Nr. 188622 über 500 M. Lit. D. Nr. 236665 über 500 M. Lit. D. Nr. 239811 über 500 M. Lit. D. Nr. 281241 über 500 M. Lit. E. Nr. 206720 über 300 M. Lit. E. Nr. 240973 über 300 M. Lit. E. Nr. 249709 über 300 M. Lit. E. Nr. 280725 über 300 M.	Lit. E. Nr. 294583 über 300 M. Lit. E. Nr. 309600 bis 309606 über je 300 M.	Lit. C. Nr. 263953 über 1000 M. Lit. C. Nr. 263960 über 1000 M. Lit. D. Nr. 385473 über 500 M. Lit. D. Nr. 450158 über 500 M. Lit. D. Nr. 513509 über 500 M. Lit. E. Nr. 351569 über 300 M. Lit. E. Nr. 360526 über 300 M. Lit. E. Nr. 360527 über 300 M. Lit. E. Nr. 549724 über 300 M. Lit. F. Nr. 188168 über 200 M.
II. Konsolidierte 3 1/2 prozentige Staatsanleihe von 1892. 1893. 1895.		III. Konsolidierte 3prozentige Staatsanleihe:		IV. Staatsschuld-scheine
		von 1890.	von 1891.	von 1895. 1896. 1898.
Lit. F. Nr. 228944 über 200 M.	Lit. A. Nr. 617 über 5000 M. Lit. D. Nr. 11839 über 500 M.	Lit. A. Nr. 6016 über 5000 M. Lit. C. Nr. 55662 über 1000 M. Lit. E. Nr. 25050 über 300 M. Lit. E. Nr. 25479 über 300 M.	Lit. E. Nr. 135942 über 300 M.	Lit. H. Nr. 61885 über 25 Tr.

Berlin, den 3. April 1903.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere. Cramer. Haas. Rammow.

623. 658. Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhalten die beiden ersten Sätze unter III folgende Fassung:

Zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpatetadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeder bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann; Papppatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 Millimeter haben.

3. Nr. I. 815.

2. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten“ erhält der erste Satz des Abs. VI nachstehende Fassung:

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgeschickt oder an eine andere innerhalb des Deutschen Reichs wohnende Person weitergeschickt werde.

3. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ ist unter VII als zweiter Satz nachzutragen:

Diese Gebühr wird für Postanweisungen auch dann erhoben, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

4. In demselben § (36) ist im Abs. X hinter „a) für Zeitungen usw. 32 Pf.“ einzuschalten:

r) für Zeitungen, die wöchentlich zweiund zwanzigmal bestellt werden 34 Pf.,

- s) für Zeitungen, die wöchentlich dreiundzwanzigmal bestellt werden 36 Pf.,
 t) für Zeitungen, die wöchentlich vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal bestellt werden 38 Pf.,

Sodann ist statt „r)“ zu setzen: u).

5. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ erhält der zweite Satz des Abs. IV nachstehende Fassung:

Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

Die Änderung zu 1 tritt mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Änderungen treten mit dem 15. Mai 1903 in Kraft.

Berlin W. 66, den 25. April 1903.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Kracke.

624. 664. Die Kreisarztstelle des Stadt- und Landkreises Gbrlich (Regierungsbezirk Liegnitz) mit dem Wohnsitz in Gbrlich, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, die Amtsunkosten-Erschädigung 300 Mark jährlich.

Bewerbungsgefuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 12. Mai 1903.

M. 1608 II.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

625. 657. Die Aufnahme-Prüfung für den Unterkursus des in Coblenz neu gegründeten katholischen Lehrerinnen-Seminars wird in der Zeit vom 8. bis 10. Juni d. Js. in unserem Dienstgebäude stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden katholische Bewerberinnen zugelassen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind an uns zu richten.

Es sind ihnen beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitszeugnis,
3. ein von der Polizeibehörde des Ortes ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugnis von der bisher besuchten Lehranstalt,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer des Seminar-kurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldungen einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am 8. Juni d. Js., vormittags 8 Uhr, im hiesigen Diasterialgebäude, Regierungsstraße, einzufinden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter bezw. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen inhaltsdessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulfstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung

a) alle von diesen erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und

b) für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 11. Mai 1903.

Nr. 9936.

Provinzial-Schulkollegium.

626. 647.

Urkunde

über die Errichtung der Pfarre St. Michael in Holt, M.-Glabbach-Land.

In Holt, Bürgermeisterei M.-Glabbach-Land, Pfarre St. Mariae-Himmelfahrt in M.-Glabbach-Stadt, war wegen der weiten Entfernung von der Pfarrkirche ein seelsorgerliches Rektorat errichtet, eine Kirche gebaut und an derselben ein Hilfsgeistlicher angestellt worden, dem die Seelsorge für den Bezirk übertragen wurde. Nachdem sich diese Einrichtung bewährt hat, erscheint der Zeitpunkt gekommen, das Rektorat zur selbständigen Pfarre zu erheben.

Nach Anhörung aller Beteiligten bestimmen wir demnach was folgt:

1. Der bisher dem Rektor der Kirche St. Michael in Holt seelsorgerlich überwiesene Bezirk wird endgültig von der Pfarre St. Mariae-Himmelfahrt in M.-Glabbach losgetrennt und zu einer selbständigen Pfarre erhoben. Die Grenzen der neuen Pfarrei, deren Gebiet auf der zur gegenwärtigen Urkunde paraphierten Karte mit roter Farbe eingetragen ist, sind die folgenden:

Nach Osten gegen die Pfarre St. Mariae-Himmelfahrt beginnend Ecke Dahlemerstraße bis Marktgrafenstraße die Achse der Marktgrafenstraße, der Blumenbergerstraße bis zur Rheinischen Eisenbahn, der östliche Bahndamm bis zur Rheydter Pfarrgrenze, den Bahnkörper überschreitend die bisherige Grenze der Pfarre St. Mariae-Himmelfahrt.

Nach Süden die bisherige Grenze der Pfarre St. Mariae-Himmelfahrt gegen Rheydt und Rheindahlen.

Nach Westen die bisherigen Grenzen der Pfarre St. Mariae-Himmelfahrt gegen Hehn und Beem bis zum Heidewege.

Nach Norden gegen die Hauptpfarre die Achse des Heideweges, die Achse der unteren Karstraße bis zur Holter Rinne (oder Röß), die Achse der im Zug dieser

Rinne fest projektierten Straße bis zum Bahnkörper der Rheinischen Eisenbahn, der östliche Bahndamm, die Achse der Dahlemerstraße bis zur Markgrafenstraße.

2. Die innerhalb dieser Grenzen wohnenden Katholiken scheiden mit der Verkündung dieser Errichtungsurkunde aus ihrem bisherigen Pfarrverhältnis aus und werden Pfarrangehörige der Pfarre St. Michael in Holt.

3. Die Mutterpfarre überweist der neuen Pfarre St. Michael

a) Die St. Michael-Kirche nebst sämtlichem Inventar;
b) Die Umgebung der Kirche mit einer Gesamtgröße von 1 Hektar 20 Ar 84 Qu.-Meter;

c) Die im Kataster eingetragenen Grundstücke:

I. Gemeinde Obergelburt, Flur M Nr. 2104/243, Acker, groß 29 Ar 67 Qu.-Meter.

II. Gemeinde Obergelburt, Flur M Nr. 1608/244, Acker, groß 28 Ar 43 Qu.-Meter.

III. Gemeinde Obergelburt, Flur M Nr. 641 und 642, Acker, groß 37 Ar 90 Qu.-Meter.

d) Eine Dotation von Bierzigtausend Mark;

e) Stiftungskapitalien in der Höhe von Neunzehntausendvierhundertsechzig Mark;

f) Einen Fabrikfonds von Zwölftausendachtshundertsechzig Mark.

4. Weitere Ansprüche an das Vermögen der Mutterpfarre werden der Pfarre St. Michael nicht zuerkannt, sie bleibt aber auch frei von allen an die Restpfarre zu leistenden Abgaben und Entschädigungen.

5. Das Mindesteinkommen des Pfarrers von St. Michael wird auf 1500 Mark festgesetzt. Die nach dem Gesetze vom 2. Juli 1898 erforderlichen Alterszulagen werden aus der Kirchenkasse bzw. durch Zuschüsse der Pfarrgemeinde aufgebracht.

Cöln, den 4. Mai 1903.

J. Nr. 3268/02.

Der Erzbischof von Cöln: gez. † Antonius.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 4. Mai 1903 von dem Erzbischof von Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Holt wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 1. April d. Js. — G. II. 4444 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 10. Mai 1903.

II. D. 907.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.
Schreiber.

627. 650.

Bekanntmachung,

betreffend die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Taler österreichischen Gepräges.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinstaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) in Verbindung mit Artikel 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrat in Verfolg der am 8. November 1900 beschlossenen Auserkürzung der genannten Talergattung (vergl. die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichs-Gesetzbl.

S. 1013) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

Die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Vereinstaler österreichischen Gepräges sind durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Talern in gleicher Weise verfahren.

Berlin, den 13. März 1903.

Der Reichskanzler. J. B.: Freiherr v. Tschelmann.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 8. Mai 1903.

III. E. 1591.

Königliche Regierung.

628. 656. Der Katasteramtsbezirk Dpladen ist in die Katasterämter Dpladen I und Dpladen II geteilt worden. Ersteres umfaßt die Bürgermeistereien Burscheid, Leichlingen, Neufkirchen, Dpladen, Schlebusch und Wighelmen, letzteres die Bürgermeistereien Hiltorf, Küppersteg, Monheim, Rheindorf und Richrath.

Die Verwaltung des Katasteramtes Dpladen I ist dem Katasterkontrollleur Michel, die Verwaltung des Katasteramtes Dpladen II dem Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Lobscheid, beide mit dem amtlichen Wohnsitz Dpladen, übertragen worden.

Von dem Katasteramtsbezirk Essen I ist die Bürgermeisterei Alteneffen abgezweigt und dem Katasteramte Essen II zugeteilt, von dem Katasteramte Essen II die Bürgermeisterei Stoppenberg abgetrennt und hieraus ein besonderes Katasteramt Stoppenberg gebildet worden.

Die Verwaltung des neuen Katasteramtes Stoppenberg ist dem Katasterkontrollleur Besta mit dem Wohnsitz Stoppenberg übertragen worden.

Vorstehende Veränderungen treten mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 1903.

III. B. 6147.

Königliche Regierung, Finanzabteilung.

629. 673.

Nachtrag

zu den Genehmigungsurkunden für die elektrische Straßenbahn der Stadt Solingen vom 30. Dezember 1896, I III B 9613, (N.-Bl. Seite 516 u. ff.) und für die Schlufstrecke der elektrischen Straßenbahn der Stadt Solingen vom Planübergange der Kölnerstraße über die Staatsbahn Ohligs—Solingen bis Höhscheid, ausschließlich des Planüberganges selbst vom 11. Mai 1897 — I F 3145. (N.-Bl. Seite 182).

Die Genehmigungsurkunden für die elektrische Straßenbahn der Stadt Solingen vom 30. Dezember 1896 — I. III. B 9613 — und für die Schlufstrecke der elektrischen Straßenbahn der Stadt Solingen vom Planübergange der Kölnerstraße über die Staatsbahn Ohligs—Solingen bis Höhscheid, ausschließlich des Planüberganges selbst vom 11. Mai 1897 — I. F. 3145 — werden im Einverständnis mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld dahin ergänzt, das auf den darin aufgeführten Betriebslinien

a) von Schlagbaum nach Krahenhöhe,

- b) von Schlagbaum nach Stöckerberg,
 - c) vom Neumarkt in der Richtung nach Höhscheid bis zum Planübergang der Kölnerstraße über die Staatsbahnstrecke Ohligs—Solingen,
 - d) vom Planübergang der Kölnerstraße über die Staatsbahnstrecke Ohligs—Solingen bis Höhscheid
- neben der ausschließlichen Beförderung von Personen auch die entgeltliche Beförderung von solchem Handge-

päd gestattet wird, welches die Reisenden mit sich führen, und welches, weil es wegen seines großen Umfanges ohne Belästigung der übrigen Fahrgäste im Wagen nicht Platz finden kann, auf der vorderen Plattform der Personenwagen untergebracht wird.

Düsseldorf, den 17. Mai 1903. I. K. 1045.
Der Regierungs-Präsident. J. W.: Koenigs.

630. 670. **Überzicht ansteckender Krankheiten.**
Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1903. 20. Jahrwoche vom 10./5. 1903 bis 16./5. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Darmen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	12	3	—	1
Eleve . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
Erfeld (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	10	—	5	1	1	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	3	—	2	—	3	—	—	—
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	10	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	—	3	1	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	1	18	1	43	2	—	—
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—	3	—	20	—	1	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	13	—	16	—	1	2
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	1
Gladbach (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	1	1	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	3	—	3	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	2	—	1	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	5	—	1	—
Lennepe . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	1	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	3	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	11	1	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	8	—	—	—
Oberhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	3	2	—	—
Ruhrort . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solingen (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	41	3	8	3	7	1	1	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—
Summe	1	—	—	1	10	2	—	—	—	—	86	6	121	5	166	13	6	4

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Düsseldorf, den 20. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.

631. 665. **Taxe**

für beeidigte und öffentlich angestellte Versteigerer.
Auf Grund des § 78 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich in Verbindung mit Ziffer 66 der Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Sonderbeilage zu Stück 33 des Amtsblatts der Königlich-Preussischen Regierung zu Düsseldorf für 1902) wird für die beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer im Regierungsbezirk Düsseldorf nachstehende Taxe erlassen:
§ 1. Der Versteigerer hat für die vollständige Versorgung einer jeden einzelnen Versteigerung vom Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ab-

lieferung des Versteigerungserlöses zu beanspruchen von dem erzielten Brutto-Erlös der Versteigerung
A. bei beweglichen Sachen:
1. Freiwillige Versteigerungen für Rechnung des Auftraggebers (Ziffer II der Vorschriften) und Versteigerungen im Sinne der Ziffer V der Vorschriften: bei 1—30 Mark: 15 vom Hundert, mindestens aber 3,00 Mark, von dem Betrage über 30—150 Mark: 10 vom Hundert, mindestens aber 4,50 Mark, von dem Betrage über 150—1000 Mark: 5 vom Hundert, mindestens aber 15,00 Mark, von dem Betrage über 1000 bis 3000 Mark: 4 vom Hundert, mindestens aber 50,00 Mark, von dem Betrage über 3000—5000 Mark: 3 vom Hundert, mindestens aber 120,00 Mark, von dem Betrage über 5000 Mark:

2 vom Hundert, mindestens aber 150,00 Mark.

Dem Versteigerer fallen dabei alle Schreibgebühren zur Last und die Kosten:

- a) etwaiger Reisen,
- b) der erforderlichen Bekanntmachungen, ausgenommen die Kosten der Bekanntmachungen in den Zeitungen,
- c) des Ausrufers, wenn ein solcher erforderlich ist,
- d) des Lokals, wenn der Auftraggeber dieses nicht selbst zur Verfügung stellt (ausgenommen bei Versteigerung neuer Sachen).

Die Kosten für Bekanntmachungen in Zeitungen, deren Inanspruchnahme in jedem einzelnen Falle vom Versteigerer mit dem Auftraggeber zu verabreden ist, hat der Auftraggeber zu bezahlen; desgleichen die Stempelsteuer und beim Verkaufe neuer Sachen die etwaige Lokalmiete.

2. Pfandverkauf (Ziffer IV der Vorschriften): bei 1—500 Mark 5 vom Hundert, von dem Betrage über 500 Mark $3\frac{1}{3}$ vom Hundert, mindestens aber 25 Mark.

Bezüglich der Kosten gelten die Bestimmungen zu 1 (ausgenommen zu 1 d). Findet die Versteigerung im Lokal des Versteigerers statt, so kann er 1 vom Hundert mehr beanspruchen.

B) Bei öffentlicher Verpachtung unbeweglicher Sachen an den Meistbietenden (Ziffer III der Vorschriften): 4 vom Hundert des Pachtgeldes.

Die Kosten von notwendigen Reisen, der Bekanntmachungen, der Stempelsteuer und des Lokals kann der Versteigerer bei B erstattet verlangen.

§ 2. Lagergeld sowie Vergütungen für besondere Leistungen, wie Drucklegung von Verzeichnissen, Anfertigung von Plänen, Abschätzungen können von dem Versteigerer nur beansprucht werden, wenn die Lagerung oder die betreffende Leistung zwischen ihm und dem Auftraggeber vorher schriftlich vereinbart war. Die Höhe des Lagergeldes und der Vergütung ist gleichfalls schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist von dem Versteigerer zum Sammelheft zu nehmen.

§ 3. Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Gemeindebezirk in einen anderen (nicht blos von einem Hause in das andere) überführt werden, so sind die dem Versteigerer dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baren Auslagen und Reisekosten besonders zu erstatten.

§ 4. Wird die Gelderhebung nicht von dem Versteigerer besorgt, so erhält er nur $\frac{3}{4}$ der im § 1 bestimmten Sätze.

Das Porto für die Versendung erhobener Versteigerungsgelder gehört nicht zu den von dem Versteigerer zu tragenden Auslagen.

§ 5. Kommt es nicht zur Abhaltung der bereits in Auftrag gegebenen Versteigerung, so erhält der Versteigerer, wenn die Versteigerung erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine rückgängig wird, die Hälfte der Gebühr, die nach dem Werte, im Zweifel nach dem bei der Auftragserteilung angegebenen Werte der Gegenstände zu berechnen ist, wenn die Versteigerung schon vorher rückgängig gemacht wird, neben dem Ersatzbarer Auslagen 3 Mark, bei höheren Objekten als 500 Mark 6 Mark.

§ 6. In Ermangelung besonderer schriftlicher Vereinbarung, welche zum Sammelheft zu nehmen ist, werden an Reisekosten erstattet in den Fällen der §§ 1 B und 3 folgende Sätze:

- a) für jedes angefangene Kilometer Landweg 0,40 Mark,
 - b) für jedes angefangene Kilometer Eisenbahn 0,04 Mark.
- Beträgt die Entfernung weniger als 2 Kilometer von dem Wohnorte des Versteigerers, so dürfen Reisekosten nicht berechnet werden; ebenso nicht für Zugänge zu den Bahnhöfen, die weniger als 2 Kilometer lang sind.

§ 7. Überschreitungen der Taxe werden nach § 148 Absatz 1 Ziffer 8 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 8. Die Taxe tritt am 1. Juni 1903 in Kraft.
Düsseldorf, den 16. Mai 1903. I. F. 2628.

Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

632. 654. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Herr Finanzminister dem königlichen Hauptsteueramte zu Elberfeld die Befugnis zum Verkauf von Stempelmarken zu Lotterielosen und Ausweisen über Spieleinlagen (Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 und Ziffer 50 der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen) erteilt hat.

Cöln, den 14. Mai 1903.

Nr. B. 226.

Der Provinzialsteuerdirektor. J. B.: Leusing.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

633. 666. Bei der Posthäufstelle in Eppinghoven ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 15. Mai 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Linz.

634. 655. Spar- und Darlehnskasse für den Kreis Cleve.

Die Geschäfte der Kasse werden durch die vom Kreistage für die Jahre 1903, 1904 und 1905 gewählten Vorstandsmitglieder Heinrich Angenheister, Tierarzt, Cleve als Direktor, Gerhard Franzen, Rentner, Cleve, Gerhard Reintjes, Kaufmann, Cleve, Wilhelm Verhoeven, Landwirt, Materborn, wahrgenommen.

Cleve, den 12. Mai 1903.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses: Eich.

Personal-Nachrichten.

635. 660. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den evangelischen Pastoren Gottlieb Klaas und Julius Dye in Elberfeld aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand den königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Lehrer Emil Hammelrath an der städtischen katholischen Volksschule (an der Talstraße) in Düsseldorf aus Anlaß seiner verdienstvollen und uneigenütigen Betätigung bei der Herstellung des Korps-Albums des Korps Borussia in Bonn den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern

und dem Polizeiergeanten Louis Jahn zu Elberfeld das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

636. 651. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 20. April d. Js. dem Maler, Lehrer an der Kunstakademie dortselbst, Professor Fritz Koeber die Annahme und Anlegung des von Sr. Durchlaucht dem Regenten von Sachsen-Koburg und Gotha ihm verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu gestatten geruht.

637. 653. Die Wahl des Gerichtsassessors Dr. jur. Emil Röttgen in Barmen zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Barmen für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer sowie die Wiederwahl des Metzgermeisters Ernst Rathe und des Kaufmanns Viktor Steiner beide in Steele zu unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Steele im Kreise Essen für eine weitere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

638. 669. Der Herr Oberpräsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Ueberuhr im Landkreise Essen vom 1. Juli d. Js. ab, an welchem Tage der jetzige Bürgermeister Heider sein Amt niederlegt, dem Gemeindeoberförster-Kandidaten von Auer zu Trier übertragen.

639. 645. Dem Kinderarzt Dr. Selter in Solingen ist die Konzession zum Betriebe einer Privatentbindungs- und Säuglingskranken-Anstalt in Haan, Kaiserstr. Nr. 16, erteilt worden. Die der Klara Stufmann in Haan zum Betriebe einer Privatentbindungsanstalt erteilte Konzession ist als erloschen anzusehen.

640. 643. Ernannt sind: Dr. Schrott, Landgerichtsrat beim Landgericht II in Berlin, zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht Elberfeld; Heuser, Landgerichtsrat beim Landgericht in Göttingen, zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht Elberfeld; Boswinkel, Gerichtsassessor beim Amtsgericht Barmen, zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wermelskirchen; Dr. Valzer, Gerichtsassessor beim Amtsgericht Andernach, zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Barmen; Dr. Valentin, Gerichtsassessor beim Amtsgerichte Frankfurt a. M., zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Barmen; Dr. Jaeger, Gerichtsassessor beim Landgericht Elberfeld, zum Landrichter daselbst; Wend, Gerichtsschreiber beim Amtsgerichte Castellau, zum Ersten Gerichtsschreiber beim Landgericht Elberfeld; Arimond, Aktuar, zum Gerichtsschreiber beim Amtsgerichte Lebach; Krenkow, Aktuar, zum Gerichtsschreiber beim Amtsgerichte Waldbröl; Fritz, Gerichtsschreibergehilfe, zum Gerichtsschreiber beim Amtsgerichte Ehrweiler; Wille, Gerichtsschreibergehilfe zum Gerichtsschreiber beim Amtsgericht Elberfeld; Krienen, Aktuar, zum ständigen Bureauhülfenarbeiter beim Amtsgerichte

Barmen; Düsterwald, Aktuar, zum ständigen Bureauhülfenarbeiter beim Amtsgerichte Stolberg; Bagke, Aktuar, zum ständigen Bureauhülfenarbeiter beim Amtsgerichte Barmen; Grünter, Gerichtsschreibergehilfe, zum Gerichtsschreiber beim Amtsgericht Elberfeld; Meeger, Militär-anwärter, als etatsmäßiger Gerichtsschreibergehilfe beim Amtsgerichte Cöln; Kraemer, Militär-anwärter, als etatsmäßiger Gerichtsschreibergehilfe beim Amtsgerichte Solingen; Fichunke, Militär-anwärter, als etatsmäßiger Gerichtsschreibergehilfe beim Amtsgericht Venney; Klein, Militär-anwärter, als etatsmäßiger Gerichtsschreibergehilfe beim Amtsgerichte Nettmann; Noack, Militär-anwärter, als etatsmäßiger Gerichtsschreibergehilfe beim Amtsgerichte Remscheid; Frahm, Militär-anwärter, als etatsmäßiger Gerichtsschreibergehilfe beim Amtsgerichte Solingen; Loging, Militär-anwärter, zum Gerichtsvollzieher kraft Auftrag beim Amtsgerichte Ronsdorf.

Versezt sind: Wilden, Landgerichtsrat in Elberfeld, in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Cöln; Dr. Bierhaus, Amtsrichter in Remscheid, als Landrichter zum Landgericht Elberfeld; Sante, Amtsrichter in Fürstenholz, als Landrichter zum Landgericht Elberfeld; Müller, Amtsrichter in Barmen, in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht Cöln; Liebsher, Amtsrichter in Remscheid, in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht Cöln; Heinrich, Gerichtsschreiber, vom Landgerichte Elberfeld an das Amtsgericht Ronsdorf; Vill, Gerichtsschreiber, vom Amtsgerichte Elberfeld an das Amtsgericht Königswinter; Schriever, Gerichtsschreiber, vom Amtsgerichte Bonn an das Amtsgericht Elberfeld; Glauch, Gerichtsschreiber, vom Amtsgerichte Elberfeld an das Amtsgericht Cöln; Schaeffer, Gerichtsschreiber, vom Amtsgerichte Meisenheim an das Amtsgericht Elberfeld; Klaas, Gerichtsschreiber, vom Amtsgerichte Dittweiler an das Landgericht Elberfeld; Dowerk, Gerichtsschreibergehilfe, vom Amtsgerichte Venney an die Staatsanwaltschaft Elberfeld, als Assistent; May, Gerichtsschreibergehilfe, vom Amtsgerichte Solingen an die Staatsanwaltschaft Cöln, als Assistent; Henn, Gerichtsschreibergehilfe, vom Amtsgerichte Solingen an das Amtsgericht Coblenz; Kotte, Gerichtsvollzieher, vom Amtsgerichte Moers an das Amtsgericht in Remscheid; Vest, Gerichtsvollzieher, vom Amtsgerichte Zell an das Amtsgericht Elberfeld; Wiedenstritt, Gerichtsvollzieher, vom Amtsgerichte Elberfeld an das Amtsgericht in Bonn; Hauke, Gerichtsvollzieher, vom Amtsgerichte Ronsdorf an das Amtsgericht in Prüm; Heuer, Gerichtsvollzieher, vom Amtsgerichte Wiehl an das Amtsgericht Elberfeld; Schmitz, Gerichtsdiener beim Landgericht in Elberfeld, ist zum etatsmäßigen Kanzlisten beim Amtsgericht Cöln ernannt; Thiel, Hülfengerichtsdienner in Aachen, zum Gerichtsdienner beim Amtsgerichte Barmen ernannt.

641. 659. Hierzu eine für die Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister und Schulsozietäten — besonders zur Absendung gelangende — **außerordentliche Beilage**, betr. den Verteilungsplan über die von den Schulunterhaltungspflichtigen Verbänden im Regierungsbezirke Düsseldorf zur Lehrer-Ruhegehaltskasse abzuführenden Beträge. **Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 108, 109, 110, 111, und 112.**

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung. — Druck von L. Voss & Cie. Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is too light to transcribe accurately.

1811
1812
1813
1814
1815
1816
1817
1818
1819
1820
1821
1822
1823
1824
1825
1826
1827
1828
1829
1830
1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900